



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b><i>öffentlich</i></b>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-296/2021</b>					
		<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                    10.06.2021 Einreicher:              Bürgermeister Verfasser:                Stadtwerke					
<b>Betreff:</b>  <b>Ergebnisverwendung des BgA "Stadtwirtschaft" für das Wirtschaftsjahr 2020</b>							
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.07.2021	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>26</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Verbleib des handelsrechtlichen Jahresüberschusses 2020 in Höhe von 96.970,33 EUR im Betrieb gewerblicher Art „Stadtwirtschaft“ durch die Zuführung zur Rücklage.

**Beschlussbegründung:**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) betreibt im Rahmen seines Leistungsangebotes neben der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben und der sonstigen Leistungen durch die Beauftragung seines 100%-igen Anteilseigners, die Stadt Coswig (Anhalt), drei ertragssteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art (BgA). Diese Leistungen wurden teilweise vom Gesetzgeber per Definition als unternehmerische Betätigung qualifiziert. Zum Teil bietet der Eigenbetrieb Leistungen an, um den Bürgern und Unternehmen einen besseren Service bieten zu können, sofern es seine Leistungsfähigkeit zulässt. Hier sind einem kommunalen Eigenbetrieb, hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Betätigung, rechtliche Grenzen gesetzt.

Die Betriebe gewerblicher Art sind „Versorgung + Verkehr“. Hierzu zählen die Betriebssparten Trinkwasserversorgung, Wärmeversorgung und der Fährbetrieb, der BgA „Flämingbad“ und der BgA „Stadtwirtschaft“.

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, für die einzelnen Wirtschaftsjahre drei verschiedene Abrechnungen bzw. Jahresabschlüsse zu erstellen, welchen unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde liegen und die daraus resultierend zu unterschiedlichen Jahresergebnissen führen.

Der erste Jahresabschluss basiert auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Das ist der Jahresabschluss, welcher nach dem Eigenbetriebsgesetz durch den Stadtrat jährlich zu bestätigen ist. Der Jahresabschluss wird durch das Rechnungsprüfungsamt mit Unterstützung durch ein jeweils beauftragtes Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft und bestätigt.

Nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerrechtes sind bestimmte Aufwendungen aus dem Abschluss nach dem Handelsgesetzbuch nicht zulässig, anders zu ermitteln oder zu verzinsen. Darüber hinaus nimmt der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben wahr, die vom Steuerrecht nicht erfasst sind und daher bei der steuerlichen Ergebnisermittlung herauszurechnen sind. Das Steuerrecht variiert darüber hinaus in seiner Betrachtung zwischen den Ertragssteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) und dem Umsatzsteuerrecht. Im Rahmen des Ertragssteuerrechtes werden die drei vorgenannten BgA's wie jeweils eigenständige Betriebe behandelt, für die jeweils eine gesonderte steuerliche Ergebnisermittlung vorzunehmen ist und eine gesonderte Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss. Nach dem Umsatzsteuerrecht ist der Eigenbetrieb eine unselbstständige Organgesellschaft der Stadt Coswig (Anhalt). Ausschlag gebend dafür sind die Einflussmöglichkeiten der Kommune als alleiniger Anteilseigner. Entsprechend dieser Vorschriften wird eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung der Stadt Coswig (Anhalt) und der Stadtwerke Coswig (Anhalt) erstellt. Darüber hinaus gibt es einzelne Sachverhalte, die zu Einnahmen im hoheitlichen Bereich führen und damit nicht zu Ertragssteuern führen, jedoch der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind.

Die dritte Ergebnisermittlung basiert auf den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Vorschriften sind Grundlage für Betriebsbereiche, in denen Gebühren erhoben werden. Im Eigenbetrieb ist das insbesondere die Sparte Trinkwasserversorgung. Hier schreibt der Gesetzgeber das Kostendeckungsprinzip vor und benennt Kosten, die nicht in diese Kostenermittlung einbezogen werden dürfen. Daraus resultieren wiederum Abweichungen zu den beiden vorgenannten Berechnungen.

In dem hier vorgelegten Beschluss soll nun über das handelsrechtliche Ergebnis der Sparte „Stadtwirtschaft“ ein Beschluss gefasst werden, der Auswirkungen auf die steuerliche Betrachtung des BgA's „Stadtwirtschaft“ hat. Nach einer Änderung des Steuerrechtes geht der Gesetzgeber fiktiv grundsätzlich davon aus, dass die im steuerlichen Betrieb gewerblicher Art erwirtschafteten Gewinne in den hoheitlichen, nicht steuerbaren Bereich des Eigenbetriebes abfließen, ohne dass es dazu eines gesonderten Gewinnverwendungsbeschlusses bedarf. Diese fiktive „Gewinnausschüttung“ führt zur Kapitalsteuerpflicht, wie bei jedem Unternehmer der freien Wirtschaft, welcher Gewinne ausschüttet. Zur Vermeidung der Steuerpflicht kann der Betrieb das Ergebnis den Rücklagen

zuführen. Dazu führt die Steuerberatungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig aus: „ In Anlehnung an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Januar 2019 ist es jedoch bei einem BgA als Teil eines Eigenbetriebes für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG die Rücklagenbildung anzuerkennen, soweit anhand objektiver Umstände nachvollzogen werden und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Als objektiver Umstand wird insbesondere ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA`s gefasst sein muss.“

Die Betriebssparte „Stadtwirtschaft“ hat im Wirtschaftsjahr 2020 einen handelsrechtlichen Gewinn in Höhe von 96.970,33 EUR erwirtschaftet. Im Rahmen der Trennung der hoheitlichen Leistungen (nicht steuerbar) und der ertragssteuerpflichtigen Leistungen ergibt sich ein steuerlicher Jahresüberschuss von 938,63 EUR. Wie zuvor beschrieben, ist zur Vermeidung einer Besteuerung des entstandenen Gewinns ein Beschluss des Stadtrates über den Verbleib des Jahresüberschusses im BgA „Stadtwirtschaft“ zu beschließen.

Sofern der Beschluss nicht gefasst werden sollte, ist die entstehende Kapitalertragssteuer durch den Anteilseigner, also die Stadt Coswig (Anhalt), zu tragen. Eine Zahlung durch den Eigenbetrieb wird von der Finanzverwaltung als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet. In diesem Fall werden auf die vom Betrieb gezahlten Kapitalertragsteuern wiederum Steuern durch das Finanzamt erhoben.

Die Beschlussfassung muss unter Anwendung des BMF-Schreibens vor dem 31.08.2021 erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

### **Anlagen:**



Christian Dorn  
Vorsitzender des Stadtrates



Axel Clauß  
Bürgermeister